

Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Curriculum

Hochschullehrgang Religionsunterricht an Volksschulen im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens

Beschluss der Curricularkommission vom 28.02.2019 Erlassung durch das Hochschulkollegium vom 28.02.2019 Genehmigung durch das Rektorat vom 28.02.2019

Studienbeginn ab 01.10.2019

ECTS-Anrechnungspunkte: 23

Inhaltsverzeichnis

1	Allg	gemeines	3
	1.1	Datum des Beschlusses der Curricularkommission	3
	1.2	Datum der Erlassung (Beschluss) durch das Hochschulkollegium	3
	1.3	Datum der Genehmigung durch das Rektorat	3
	1.4	Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs	3
2	Qua	alifikationsprofil	3
	2.1	Konkrete Zielsetzung des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogisch Hochschule	
	2.2	Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden	า 3
	2.3	Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)	4
	2.4	Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen	4
	2.5	Ausweisung der Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums (§10 HG 2005)	4
	2.6	Darlegung der Vergleichbarkeit des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studien und Begründung allfälliger Abweichungen	5
3	Zula	assungsvoraussetzungen	5
4	Hin	weis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum	5
5	Мо	dulübersichtdulübersicht	6
	5.1	Modulübersicht – Gesamtdarstellung	6
	5.2	Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen	6
6	Мо	dulbeschreibungen	7
7	Prü	fungsordnung	12
8	Ink	rafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen	17
Α	nhang.		18
	A Lege	ende	18
	B Besc	hreibung der Lehrveranstaltungstynen	19

1 Allgemeines

1.1 Datum des Beschlusses der Curricularkommission

28.02.2019

1.2 Datum der Erlassung (Beschluss) durch das Hochschulkollegium

28.02.2019

1.3 Datum der Genehmigung durch das Rektorat

28.02.2019

1.4 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs

Umfang: 23 ECTS-Anrechnungspunkte

Dauer: vier Semester

Höchststudiendauer: sechs Semester

2 Qualifikationsprofil

2.1 Konkrete Zielsetzung des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

Ziel dieses Hochschullehrgangs ist die Professionalisierung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern an Volksschulen im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens. Das Minderheitenschulgesetz für Kärnten (BGBI. Nr. 101/1959 idgF) formuliert die Anforderung, dass an zweisprachigen Volksschulen im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens für Kärnten der Unterricht "in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen" ist (§ 16 (1) Minderheitenschulgesetz für Kärnten). Abs 2 führt weiter aus, dass der "Religionsunterricht [...] auf allen Schulstufen in deutscher und in slowenischer Sprache zu erteilen" ist.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, Religionslehrerinnen und Religionslehrer dazu zu befähigen, den Herausforderungen und den gesetzlichen Vorgaben in diesem Bereich angemessen begegnen zu können.

Der Hochschullehrgang möchte auf wissenschaftlich aktuellem Stand sowohl in sprachlicher als auch methodisch-didaktischer Hinsicht ein Angebot für innovativen zweisprachigen Religionsunterricht vermitteln. Dazu gehören neben sprachlichen und methodisch-didaktischen Fähigkeiten auch Kompetenzen interkulturellen Lernens und Lehrens, um der schulischen Realität sowohl in ein- und zweisprachigen Parallelklassen als auch in kombinierten Klassen mit Teamlehrerinnen und Teamlehrern gewachsen zu sein.

2.2 Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden

Studierende, die diesen Hochschullehrgang erfolgreich abschließen, sind befähigt, im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens den Religionsunterricht zu erteilen. Dies drückt

sich durch einen Vermerk im Dokument der kirchlichen Beauftragung ("Missio canonica") aus.

Nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung (Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz § 43 Abs 1 Z 1) bedeutet dies, dass im Bereich der Primarstufe für den Unterricht in zweisprachigen Klassen die volle Lehrverpflichtung mit einem herabgesetzten Wochenstundenausmaß erreicht wird, wobei zumindest die Hälfte des Wochenstundenausmaßes in zweisprachigen Klassen gehalten werden muss. Dies gilt auch für Teilverträge.

2.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)

Da die Zahl der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens in Kärnten in den letzten Jahren kontinuierlich steigt, ist eine Ausbildung in dieser Hinsicht dringend notwendig. Die Durchführung des letzten Lehrgangs mit einschlägigen Inhalten endete bereits 2014, seither wurde kein neues Angebot mehr erstellt. In der Zwischenzeit gibt es Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums für kath. Religion an Pflichtschulen, die diese Zusatzausbildung für den Einsatz im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens benötigen, um den Anforderungen des Minderheitenschulgesetzes gerecht zu werden. Darüber hinaus gibt es eine größere Anzahl an Religionslehrerinnen und Religionslehrern mit einer bestehenden Dienststellenzuweisung für den Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens, die diese Anforderungen ebenfalls noch nicht erfüllen.

Mit diesem Hochschullehrgang soll ein Standard für zukünftige Zusatzausbildungserfordernisse von Religionslehrerinnen und Religionslehrern im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens geschaffen werden.

2.4 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen des Hochschullehrgangs für den Religionsunterricht an Volksschulen im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens können mit Schülerinnen und Schülern umfassend interaktiv in slowenischer Sprache kommunizieren.

Die Absolventinnen und Absolventen dieses Hochschullehrgangs sind mit religionspädagogischen Grundelementen, allen voran mit liturigsch-praktischen Vollzügen und biblischen Erzählungen in slowenischer Sprache vertraut und können diese den Schülerinnen und Schülern schulstufenbezogen und lehrplankonform vermitteln und mit ihnen einüben.

Darüber hinaus beherrschen die Absolventinnen und Absolventen den Umgang mit zweisprachigen Schulbüchern und anderen Unterrichtsmaterialien und können diese im Religionsunterricht entsprechend einsetzen.

Die Absolventinnen und Absolventen haben außerdem grundlegende Kenntnisse über die Kirchen- und Kulturgeschichte Kärntens, insbesondere über jene Aspekte, die das Zusammenleben der deutsch- und slowenischsprachigen Bevölkerungsteile betreffen, und setzen sich kritisch mit den wissenschaftlichen wie auch politischen Kontroversen darüber auseinander.

Sie haben Einblick in das konkrete gegenwärtige kirchliche Handeln im zweisprachigen Raum und die damit verbundenen Chancen und Problemfelder alltäglichen Zusammenlebens, die sie selbst im Sinne der Gestaltung eines gelingenden Miteinanders reflektieren können sollen.

2.5 Ausweisung der Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums (§10 HG 2005)

Das vorliegende Curriculum wurde in Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Schulamt der Diözese Gurk-Klagenfurt erstellt. Es wurde außerdem zur Durchsicht der Leitung der Minderheitenschulabteilung der Bildungsdirektion Kärnten vorgelegt und von dieser Seite als dem Anforderungsprofil entsprechend befunden.

2.6 Darlegung der Vergleichbarkeit des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studien und Begründung allfälliger Abweichungen

Vergleichbare Studienangebote im weiteren Sinn sind an der Pädagogischen Hochschule Kärnten mit dem Hochschullehrgang "Zweisprachiger Unterricht an Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache" (60 ECTS-AP, Dauer 8 Semester) sowie an der Pädagogischen Hochschule Burgenland mit dem Lehrgang "Zweisprachiger Unterricht an Volks- bzw. Hauptschulen mit deutscher und ungarischer Unterrichtssprache sowie Ungarischunterricht an Volks- bzw. Neuen Mittelschulen" (Umfang 34 ECTS-AP, Dauer 6 Semester) und dem Lehrgang "Zweisprachiger Unterricht an Volks- bzw. Hauptschulen mit deutscher und kroatischer Unterrichtssprache sowie Kroatischunterricht an Volks- bzw. Neuen Mittelschulen" (Umfang 34 ECTS-AP, Dauer 6 Semester) zu finden. Gemeinsam ist den genannten Angeboten mit dem vorliegenden Hochschullehrgang die Auseinandersetzung mit vor allem sprachlichen Kompetenzen im Hinblick auf die in ihre jeweiligen regionalen und historischen Bedingtheiten eingebetteten Minderheitensprachen. Alle genannten Angebote unterscheiden sich jedoch in ihrer Ausrichtung auf die jeweiligen Zielgruppen vom vorliegenden Hochschullehrgang, der sich ausschließlich an Religionslehrerinnen und Religionslehrer richtet. Damit sind auch die inhaltlichen (v.a. im Hinblick auf den religionspädagogischen Schwerpunkt der sprachlichen Auseinandersetzung) und formalen Unterschiede (v.a. im Hinblick auf Umfang und Dauer) zu den genannten Angeboten augenscheinlich.

3 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme von Lehrerinnen und Lehrern ist ein abgeschlossenes Lehramtsstudium im Bereich katholische Religion oder ein Lehramt mit zusätzlicher Lehrbefähigung in katholischer Religion sowie It. § 52f Abs. 2 HG 2005 ein aktives Dienstverhältnis.

Zusätzlich werden Grundkenntnisse der slowenischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gefordert.

4 Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum

Das Rektorat verordnet gem. § 50 (6) HG 2005 idgF Reihungskriterien für den Hochschullehrgang Religionsunterricht an Volksschulen im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens. Diese werden im Mitteilungsblatt der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz (https://kphgraz.augustinum.at/mitteilungen/) veröffentlicht.

5 Modulübersicht

5.1 Modulübersicht – Gesamtdarstellung

Die Legende und das Abkürzungsverzeichnis befinden sich im Anhang A, die Bezeichnung der LV-Typen in Anhang B. Für die Konzipierung des Curriculums wurde die Planungsgröße von 15 Einheiten pro SWSt herangezogen.

Module HLG Kurzbezeichnung	/Bezeichnung des Moduls	Modulart	SWSt	ECTS-AP	Sem
VSM1	Geschichte und Gegenwart des zweisprachigen Kärnten	PM / BM	3	6	1./2.
VSM2	Sprachkompetenzen für den Religionsunterricht im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens I	PM / BM	4	6	1./2.
Summe	1. Studienjahr		7	12	
VSM3	Sprachkompetenzen für den Religionsunterricht im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens II	PM / AM	4	6	3./4.
VSM4	Schule und Religionsunterricht im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens	PM / BM	2	5	3./4.
Summe	2. Studienjahr		6	11	
Gesamtsumme			13	23	

5.2 Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen

	Modul 1: Geschichte und Gegenwart des zweisprachigen Kärnten											
Sem	Sem Abk Lehrveranstaltung/Titel LV- Typ LN Studien- fach- bereich											
1.	VSM1-1	Kultur- und Kirchengeschichte des zweisprachigen Raums in Kärnten	VO	npi	FW	1	39	2				
1.	VSM1-2	Kultur- und kirchengeschichtliche Exkursion im zweisprachigen Raum Kärntens	EX	pi	FW	0,5	19	1				
2.	VSM1-3	Exkursion in ausgewählte pastorale Wirkungsfelder im zweisprachigen Raum Kärntens	EX	pi	FW	0,5	19	1				
2.	VSM1-4	Interkultureller Dialog im Kontext des Minderheitenschulwesens	SE	pi	BWG	1	39	2				
						3	116	6				

	Modul 2: Sprachkompetenzen für den Religionsunterricht im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens I											
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV- Typ	LN	Studien- fach- bereich	SWSt	Selbst- studien- anteil	ECTS- AP				
1.	VSM2-1	Slowenisch mit religionspädagogischem Schwerpunkt I	VO	npi	FW	2	52,5	3				
2.	VSM2-2	Slowenisch mit religionspädagogischem Schwerpunkt II	VO	npi	FW	2	52,5	3				
						4	105	6				

	Modul 3: Sprachkompetenzen für den Religionsunterricht im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens II										
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV- Typ	LN	Studien- fach- bereich	swst	Selbst- studien- anteil	ECTS- AP			
3.	VSM3-1	Slowenisch mit religionspädagogischem Schwerpunkt III	EX	pi	FW	2	52,5	3			
4.	VSM3-2	Slowenisch mit religionspädagogischem Schwerpunkt IV	UE	pi	FW	2	52,5	3			
						4	105	6			

	Modul 4: Schule und Religionsunterricht im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens											
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV- Typ	LN	Studien- fach- bereich	SWSt	Selbst- studien- anteil	ECTS- AP				
3.	VSM4-1	Rechtliche Aspekte des Minderheitenschulwesens	vo	npi	FW	0,5	19	1				
3./4.	VSM4-2	Pädagogisch-Praktische Studien im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens	PR	pi	PPS	0	37,5	1,5				
3./4.	VSM4-3	Begleitseminar zu den Pädagogisch-Praktischen Studien im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens	SE	pi	PPS	0,5	7	0,5				
3./4.	VSM4-4	Schulbücher für den Religionsunterricht im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens	SE	pi	FD	0,5	19	1				
4.	VSM4-5	Musisch-kreative Aspekte des Religionsunterrichts im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens	UE	pi	FD	0,5	19	1				
						2	101,5	5				

6 Modulbeschreibungen

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: VSM1: Geschichte und Gegenwart des zweisprachigen Kärnten									
Modulniveau: HLG Modulart: PM/BM									
SWSt: 3 ECTS-AP: 6 Semester: 1./2.									
1 —									

Zugangsvoraussetzungen: keine

Präambel: In diesem Modul sollen die Studierenden mit der Geschichte und Gegenwart des zweisprachigen Raumes in Kärnten vertraut werden und Modelle des Zusammenlebens zwischen deutsch- und slowenischsprachigen Bevölkerungsteilen kennenlernen.

Inhalte

- Kirchengeschichte Kärntens
- Kunst und Kultur im zweisprachigen Kärnten
- Dokumente der Kirche K\u00e4rntens \u00fcber das Zusammenleben der deutsch- und slowenischsprachigen K\u00e4rntnerinnen und K\u00e4rntner
- Pastorales Wirken im zweisprachigen Kärnten
- Interkultureller Dialog im zweisprachigen Kärnten

Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Studierenden

- kennen die Besiedelungs- und Missionierungsgeschichte K\u00e4rntens und setzen sich kritisch mit den wissenschaftlichen wie auch politischen Kontroversen dar\u00fcber, insbesondere um die Symboltr\u00e4chtigkeit von Relikten aus dieser Epoche, wie F\u00fcrstenstein und Herzogstuhl, auseinander.
- kennen die Grundzüge der Entwicklung der slowenischen Sprache und Schrift und wissen um die Bedeutung der Reformation für diese Entwicklung Bescheid.
- kennen die wesentlichen Ereignisse im Kontext der Gegenreformation und des Josephinismus sowie deren Folgewirkungen für die Kärntner Kirchengeschichte bis heute.
- kennen die Hintergründe für das Entstehen des Nationalismus und wissen um das Bemühen von Kärntner Klerikern rund um die slowenische Sprache und Schrift Bescheid.
- kennen die Konfliktgeschichte im Zusammenleben von deutsch- und slowenischsprachigen Bevölkerungsteilen in Kärnten bis in die jüngste Vergangenheit und sind in der Lage, die Entstehung dieses Konflikts im 19. Jahrhundert aus seinen sozioökonomischen, kultur-, kirchen- und politikgeschichtlichen Umständen heraus zu deuten und nachzuvollziehen
- wissen um die Bedeutung der K\u00e4rntner Di\u00fczesansynode 1971/72 f\u00fcr das Zusammenleben von deutsch- und slowenischsprachigen K\u00e4rntnerinnen und K\u00e4rntnern Bescheid, kennen die Beschl\u00fcsse dieser Synode und deren Umsetzung in den zweisprachigen Pfarren.
- kennen bedeutende Kärntner Kunst- und Kulturschaffende, die sich mit dem zweisprachigen Kärnten auseinandergesetzt haben, und können deren Wirkungsgeschichte für das
 Land und darüber hinaus einschätzen.

Im Rahmen der kirchengeschichtlichen Exkursion kennen die Studierenden die kirchen- und kulturgeschichtlich bedeutsamen Stätten Kärntens und sind in der Lage, das Gelernte räumlich zu verorten.

Im Rahmen der pastoraltheologischen Exkursion kennen die Studierenden die pastorale Praxis in ausgewählten pastoralen Wirkungsstätten des zweisprachigen Kärntens vor Ort und haben Einblick in die konkrete Umsetzung der Synodalbeschlüsse und deren Bedeutung bis in die heutige Zeit.

Sie kennen Visionen, Modelle und Projekte des interkulturellen Dialogs und der Förderung des positiven Zusammenlebens von deutsch- und slowenischsprachigen Kärntnern und Kärntnerinnen und können deren Bedeutung einschätzen.

Die Studierenden kennen Aspekte von Kommunikationstechniken, die in Konfliktsituationen behilflich sein können, reflektieren die eigene Haltung, etwaige Stereotype oder/und Vorurteile und partizipieren an einer gemeinsamen Bewusstseinsbildung im Hinblick auf ein respekt-volles Miteinander.

Lehr- und Lernmethoden

Vortrag, Seminaristisches Lernen, Diskussion, Exkursion mit Begegnungsmöglichkeiten

Leistungsnachweise

Für die Vorlesung gilt ein nicht immanenter Prüfungscharakter. Sie wird je nach Vorgabe der/des Lehrenden mit einem schriftlichen oder mündlichen Prüfungsakt abgeschlossen. Für die Exkursionen gilt immanenter Prüfungscharakter. Sie werden je nach Vorgabe der/des Lehrenden mit einer mündlichen oder schriftlichen Reflexion abgeschlossen. Für das Seminar gilt immanenter Prüfungscharakter. Für die Exkursionen gilt die Beurteilungsart "Mit-" bzw. "Ohne Erfolg teilgenommen"

Sprache

Arbeitssprache Deutsch

	Lehrveranstaltungen											
Sem	Abk	Titel	LV- Typ	LN	Studien- fach- bereich	TZ	SW St	Selbst- studien- anteil	ECT S-AP			
1.	VSM1-1	Kultur- und Kirchengeschichte des zweisprachigen Raums in Kärnten	VO	npi	FW	30	1	39	2			
1.	VSM1-2	Kultur- und kirchengeschichtliche Exkursion im zweisprachigen Raum Kärntens	EX	pi	FW	25	0,5	19	1			
2.	VSM1-3	Exkursion in ausgewählte pastorale Wirkungsfelder im zweisprachigen Raum Kärntens	EX	pi	FW	25	0,5	19	1			
2.	VSM1-4	Interkultureller Dialog im Kontext des Minderheitenschulwesens	SE	pi	BWG	25	1	39	2			

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

VSM2: Sprachkompetenzen für den Religionsunterricht im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens I

Modulniveau: HLG Modulart: PM/BM

SWSt: 4 ECTS-AP: 6 Semester: 1./2.

Zugangsvoraussetzungen: keine

Präambel: In diesem Modul sollen die Studierenden auf Basis von bereits erworbenen Slowenischkenntnissen ihre Sprachkompetenz vertiefen und festigen sowie hinsichtlich religionspädagogisch und theologisch relevanter Spezialbegriffe erweitern.

Inhalte

- Liturgische Grundbegriffe in slowenischer Sprache
- Grundgebete der christlichen Tradition in slowenischer Sprache
- Feste und Feiern des Kirchenjahres in slowenischer Sprache
- Einfache Konversation in slowenischer Sprache im religionspädagogischen Kontext

Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Studierenden können vertraute Aspekte des schulischen Alltags in slowenischer Sprache einfach und zusammenhängend ausdrücken.

Sie können im Zusammenhang mit religionspädagogischen Inhalten Träume, Hoffnungen und Ziele in slowenischer Sprache beschreiben und grundlegende theologische Aspekte in einfachen Zusammenhängen in slowenischer Sprache begründen und erklären.

Die Studierenden sind mit den Grundgebeten der christlichen Tradition in slowenischer Sprache vertraut.

Sie können die Feste und Feiern des Kirchenjahres in slowenischer Sprache benennen und erklären und beherrschen einfache Antwortformeln des Gottesdienstes in slowenischer Sprache.

Lehr- und Lernmethoden

Vortrag mit Rückfrage- und Konversationsmöglichkeit

Leistungsnachweise

Mündlicher und/oder schriftlicher Prüfungsakt am Ende der Lehrveranstaltung

Sprache

Arbeitssprache Deutsch und Slowenisch

	Lenrveranstaltungen									
Sem	Abk	Titel	LV-	LN	Studien-	TZ	SWSt	Selbst-	ECT	

			Тур		fach- bereich			studien- anteil	S-AP
1.	VSM2-1	Slowenisch mit religionspädagogischem Schwerpunkt I	VO	npi	FW	30	2	52,5	3
2.	VSM2-2	Slowenisch mit religionspädagogischem Schwerpunkt II	VO	npi	FW	30	2	52,5	3

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

VSM3: Sprachkompetenzen für den Religionsunterricht im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens II

Modulniveau: HLG Modulart: PM/AM

SWSt: 4 ECTS-AP: 6 Semester: 3./4.

Zugangsvoraussetzungen: Die erfolgreiche Absolvierung von Modul 2 bis zum Ende des dritten Semesters.

Präambel: In diesem Modul sollen die Studierenden ihre Slowenischkenntnisse auf jenes Niveau bringen, das sie zur adäquaten sprachlich kompetenten Gestaltung des Religionsunterrichts im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens befähigt.

Inhalte

- Religiös-traditionelles Liedgut in slowenischer Sprache
- Ablauf der Heiligen Messe in slowenischer Sprache in allen Teilen
- Kirchenraumpädagogik in slowenischer Sprache
- Kindgerechte Sakramententheologie in slowenischer Sprache
- Biblische Inhalte in slowenischer Sprache
- Niveauvolle Konversation in slowenischer Sprache im religionspädagogischen Kontext

Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Studierenden

- können religiös-traditionelles Liedgut in slowenischer Sprache mit den Schülerinnen und Schülern einüben.
- kennen den Ablauf der Heiligen Messe in slowenischer Sprache in allen Teilen, insbesondere die Antwortformeln, und können diese mit den Schülern und Schülerinnen einüben.
- können den Kirchenraum, die liturgischen Gegenstände, religiöse Zeichen und Symbole in slowenischer Sprache den Schülerinnen und Schülern näher bringen.
- können Bedeutung und Inhalte der Sakramente der Taufe, Buße und Eucharistie den Schülerinnen und Schülern in slowenischer Sprache vermitteln.
- können wichtige biblische Erzählungen kindgemäß in slowenischer Sprache erzählen.
- beherrschen religionspädagogisch relevante Inhalte in Wort und Schrift der slowenischen Sprache spontan und fließend ohne größere Anstrengung.

Lehr- und Lernmethoden

Exkursion und Übungen mit Sprachvertiefungsmöglichkeiten

Leistungsnachweise

Der Leistungsnachweis für die angeführten Lehrveranstaltungen wird jeweils durch aktive Mitarbeit und die entsprechenden schriftlichen Übungen bzw. Reflexionen erbracht.

Sprache

Arbeitssprache Deutsch und Slowenisch

Lehrveranstaltungen

Sem	Abk	Titel	LV- Typ	LN	Studien- fach- bereich	TZ	swst	Selbst- studien- anteil	ECT S-AP
3.	VSM3-1	Slowenisch mit religionspädagogischem Schwerpunkt III	EX	pi	FW	25	2	52,5	3
4.	VSM3-2	Slowenisch mit religionspädagogischem Schwerpunkt IV	UE	pi	FW	25	2	52,5	3

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

VSM4: Schule und Religionsunterricht im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens

Modulniveau: HLG Modulart: PM/BM

SWSt: 2 ECTS-AP: 5 Semester: 3./4.

Zugangsvoraussetzungen: keine

Präambel: In diesem Modul sollen die Studierenden praxisrelevante Erfahrungen sammeln und Kompetenzen im Hinblick auf die Erteilung des Religionsunterrichts im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens.

Inhalte

- Rechtliche Aspekte des Minderheitenschulwesens
- Schulpraktische Erfahrungen im Religionsunterricht an Volksschulen im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens
- Erstellung von Unterrichtsmaterialien
- Zweisprachige Schulbücher
- Musisch-kreative Zugänge zum Religionsunterricht im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens

Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Studierenden

- wissen um schulrechtliche Aspekte des Religionsunterrichts im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens Bescheid.
- sind befähigt, die für den Religionsunterricht im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens notwendigen Unterrichtsmaterialien zusätzlich zur deutschen Sprache auch in slowenischer Sprache zu erstellen und anzuwenden.
- können Unterrichtserfahrungen adäquat reflektieren und sind in der Lage, die eigenen Stärken und Schwächen im Umgang mit der slowenischen Sprache angemessen einzuordnen.
- kennen die zweisprachigen Schulbücher und können diese im Unterricht anwenden.
- beherrschen einen Grundstock slowenisch- bzw. zweisprachigen religiösen Liedgutes und sind in der Lage, diese auch mit Schülerinnen und Schülern einzuüben und anzuwenden.
- sind in der Lage, religionspädagogisch relevante Inhalte (z.B. Krippenspiel, biblische Erzählungen, Heiligenlegenden) theaterpädagogisch und spielerisch in slowenischer Sprache einzuüben und umzusetzen.

Lehr- und Lernmethoden

Vortrag, Seminaristisches Lernen, Pädagogisch-Praktische Übungen

Leistungsnachweise

Die Vorlesung wird je nach Vorgabe des/der Lehrenden mit einem mündlichen oder schriftlichen Prüfungsakt abgeschlossen, für Seminare und Übungen werden immanente Leistungsnachweise gefordert.

Sprache

Arbeitssprache Deutsch und Slowenisch

	Lehrveranstaltungen										
Sem	Abk	Titel	LV- Typ	LN	Studien- fach- bereich	TZ	swst	Selbst- studien- anteil	ECT S-AP		
3.	VSM4-1	Rechtliche Aspekte des Minderheiten- schulwesens	VO	npi	FW	30	0,5	19	1		
3./4.	VSM4-2	Pädagogisch-Praktische Studien im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens	PR	pi	PPS			37,5	1,5		
3./4.	VSM4-3	Begleitseminar zu den pädagogisch- praktischen Studien im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens	SE	pi	PPS	25	0,5	7	0,5		
3./4.	VSM4-4	Schulbücher für den Religionsunterricht im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens	SE	pi	FD	25	0,5	19	1		
4.	VSM4-5	Musisch-kreative Aspekte des Religi- onsunterrichts im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens	UE	pi	FD	25	0,5	19	1		

7 Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang Religionsunterricht an Volkschulen im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens.

§ 2 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleiter haben die Studierenden gem. § 42a (2) HG 2005 idgF vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Methoden und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung nachweislich zu informieren.

§ 3 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

1. Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls

- 1.1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
- 1.2. In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrver-

anstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleitern zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.

1.3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise ausnahmsweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

2. Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien

Siehe § 10 der Prüfungsordnung

3. Beurteilung der Abschlussarbeit

Siehe § 15 der Prüfungsordnung

§ 4 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer

- 1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter abgenommen.
- 2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.
- 3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- 4. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin bzw. eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
- 5. Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idgF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen bzw. Prüfer zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Pädagogischen Hochschule der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

§ 5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine sind gem. § 42a

Abs. 4 HG 2005 idgF jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des nachfolgenden Semesters festzulegen.

- 2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.
- 3. Prüfungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.
- 4. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBI. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 7 Generelle Beurteilungskriterien

- 1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
- 2. Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung gelten die vom Hochschulkollegium festgelegten Prozentsätze der Anwesenheit bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.
- 3. Bei den Pädagogisch-Praktischen Studien besteht 100%ige Anwesenheitsverpflichtung.
- 4. Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung entdeckt, hat die Prüferin bzw. der Prüfer den Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die Studierenden sind berechtigt binnen zwei Wochen ab der negativen Beurteilung einen Antrag auf Kontrolle der Beurteilung durch das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ zu stellen. Die Prüferinnen bzw. der Prüfer haben negative Beurteilungen aufgrund von Plagiaten oder Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden.
- 5. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3), "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:
- Mit "Sehr gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
- Mit "Gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
- Mit "Befriedigend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
- Mit "Genügend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

- Mit "Nicht genügend" sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "Genügend" nicht erfüllen.
- 6. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung "Mit Erfolg teilgenommen", die negative Beurteilung "Ohne Erfolg teilgenommen" zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.
- "Mit Erfolg teilgenommen" wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüberhinausgehend erfüllt werden.
- "Ohne Erfolg teilgenommen" wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "Mit Erfolg teilgenommen" nicht erfüllen.
- 7. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

- 1. Alle Beurteilungen sind dem bzw. der Studierenden auf Verlangen gemäß § 46 HG schriftlich zu beurkunden.
- 2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 9 Studieneingangs- und Orientierungsphase

Nicht zutreffend

§ 10 Schulpraktische Studien

- 1. Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen in Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung herangezogen:
- Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz,
- ausreichende fachspezifische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
- ausreichende didaktisch-methodische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
- ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache,
- inter- und intrapersonale Kompetenz.
- 2. Die Beurteilung von Veranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung erfolgt nach der fünf-stufigen Notenskala oder nach der abweichenden Beurteilungsart "Mit/Ohne Erfolg teilgenommen" gemäß Modulbeschreibung und jedenfalls auch durch ein schriftliches Gutachten.
- 3. Die zuständigen Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleiter und/oder Ausbildungslehrerinnen bzw. Ausbildungslehrer haben mit den Studierenden Beratungsgespräche über deren professionsbezogenen Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsicht in die sie betreffenden schriftlichen Gutachten zu gewähren.
- 4. Die Beurteilung der Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien erfolgt gem. § 43 Abs. 4 HG 2005 idgF durch die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstal-

tungsleiter auf der Grundlage der schriftlichen Leistungsbeschreibung der Praxislehrerin bzw. des Praxislehrers.

- 5. Wird die Beurteilung voraussichtlich auf "Nicht genügend" bzw. "Ohne Erfolg teilgenommen" lauten, so ist dem zuständigen studienrechtlichen Organ zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Der bzw. die Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und deren Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Dem bzw. der Studierenden ist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gem. § 43 Abs. 4 HG 2005 idgF einzuräumen.
- 6. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 7 HG 2005 idgF ist der Verweis von einer Praxisschule einer negativen Beurteilung gleichzuhalten.

§ 11 Studienbegleitende Arbeiten

Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

- 1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien.
- 2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit "Nicht genügend" oder "Ohne Erfolg teilgenommen" stehen dem bzw. der Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF erlischt die Zulassung zum Studium, wenn der bzw. die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
- 3. Einer Prüfungskommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ weiteres Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer Lehrveranstaltung bzw. eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.
- 4. Gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist.

- 5. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingereichten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen gem. §§ 43a Abs. 2 und 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF.
- 6. Bei Prüfungen, die in einem Prüfungsvorgang durchgeführt werden, sind die Studierenden berechtigt sich bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt abzumelden. Falls das Ende der Abmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen würde, ist eine Abmeldung bis 12:00 Uhr des vorangehenden Werktags möglich.
- 7. Die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission kann zu Beginn der Anmeldefrist festlegen, dass Kandidatinnen und Kandidaten, die der Prüfung unentschuldigt fernbleiben, erst nach Ablauf von acht Wochen oder erst zum übernächsten Termin neuerlich zur Prüfung zugelassen werden.

§ 13 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen

- 1. Betreffend den Rechtschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF.
- 2. Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 HG 2005 idgF.

§ 14 Erlöschen der Zulassung

Gemäß § 61 Abs. 1 Z 6 HG 2005 erlischt die Zulassung zum außerordentlichen Studium bei Überschreiten der festgelegten Höchststudiendauer, siehe Allgemeine Angaben zum Studium, 1.4.

§ 15 Abschlussarbeiten

Nicht zutreffend

§ 16 Abschluss des Hochschullehrgangs

- 1. Der Hochschullehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module positiv beurteilt sind und die in § 14 ausgewiesenen Anforderungen erfüllt sind.
- 2. Der Abschluss des Hochschullehrgangs wird mit einem Hochschullehrgangszeugnis bestätigt, welches die absolvierten Module und ECTS-Anrechnungspunkte ausweist.

8 Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KPH Graz in Kraft.

Anhang

A Legende

AM: Aufbaumodul BM: Basismodul

BWG: Bildungswissenschaftliche Grundlagen

ECTS-AP: European Credit Transfer and Accumulation System - Anrechnungspunkte

FW: Fachwissenschaften

FB: Fachbereich FD: Fachdidaktik

HG: HochschulgesetzHLG: HochschullehrgangLN: LeistungsnachweisLV: Lehrveranstaltung

npi: nicht prüfungsimmanent

pi: prüfungsimmanent

PJ: Projekt

PM: Pflichtmodul

PPS: Pädagogisch-Praktische Studien

PR: Praxis
SE: Seminar
Sem: Semester

SWSt: Semesterwochenstunden

TZ: Teilungsziffer

UE: Übung VO: Vorlesung

WM: frei zu wählendes Modul

WPM: Wahlpflichtmodul

B Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen

Vorlesungen (VO) führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrag(sreihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

Übungen (UE) ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.

Vorlesungen mit Übung (VU) kombinieren Vorlesungsteile mit seminaristischen Formen oder angeleiteter selbstständiger Arbeit der Studierenden. Die Vorlesungsteile finden in der Großgruppe statt, bei den Übungen wird die Gruppe geteilt.

Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um kleine (oft selbstorganisierte) Gruppen von Studierenden. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsbezogene Zusammenarbeit.

Praktika (PR) fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei einen breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion

Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung von Inhalten/Themen von Lehrveranstaltungen durch Einbindung externer Lernorte bei und werden im Rahmen der Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet.